

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2011	Ausgegeben und versendet am 18. Juli 2011	29. Stück
----------------------	--	------------------

- 52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgld. VGÜ) geändert wird [CELEX Nr. 32006L0025]
 - 53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2011 über den Schutz der Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln 2011 (L-AM-V 2011) [CELEX Nr. 32009L0104]
 - 54. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2011 über den Schutz der Bediensteten vor der Einwirkung durch optische Strahlung (L-VOPST) [CELEX Nr. 32006L0025]
-

52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgld. VGÜ) geändert wird

Aufgrund des § 94g Abs. 2 Z 7 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBL Nr. 37, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 63/2010, wird verordnet:

Die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgld. VGÜ), LGBL Nr. 10/2002, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 63/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 114/2005“ durch das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2009“ ersetzt.
2. Im § 5 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „(Grenzwerteverordnung 2006 - GKV 2006), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 242/2006“ durch das Zitat „(Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 243/2007“ ersetzt.
3. Im § 5 Abs. 1 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. inkohärente künstliche optische Strahlung oder kohärente optische Strahlung (Laser), durch die Expositionsgrenzwerte nach § 3 der Burgenländischen Verordnung optische Strahlung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgld. VOPST-LF) überschritten werden.“
4. Im § 5 Abs. 4 wird das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 159/2001“ durch das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 147/2006“ ersetzt.
5. Im § 6 Abs. 3 wird das Zitat „BGBl. II Nr. 27/1997 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 22/2006“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 221/2010“ ersetzt.
6. Im § 8 Abs. 2 wird das Zitat „§ 5 Abs. 1 Z 3“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 Z 3 und 4“ ersetzt.
7. Im § 9 Z 2 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 38.“

8. Dem § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Inkrafttreten

§ 3 Abs. 1 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 1, 3 und 4, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Z 2 und 3 und die Ergänzung in der letzten Tabelle der Anlage (Einwirkungen nach § 92 Abs. 4 und Abs. 5 LArbO) in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 52/2011 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

9. In der Anlage wird in der letzten Tabelle (Einwirkungen nach § 92 Abs. 4 und Abs. 5 LArbO) folgende Zeile angefügt:

„Künstliche optische Strahlung

2 Jahre“

Für die Landesregierung:
Liegenfeld

53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2011 über den Schutz der Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln 2011 (L-AM-V 2011)

Auf Grund der §§ 5, 6, 8, 11, § 13 Abs. 2, §§ 16, 37 Abs. 1 und 2 sowie § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBL. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Umsetzungshinweis

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgld. BSchG 2001). Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 260 vom 03.10.2009 S. 5, umgesetzt.

§ 2

Anwendung von Bestimmungen der AM-VO

(1) Die Abschnitte 1 bis 4 sowie die Anhänge A, B und C der Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung - AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)“ oder „ASchG“ der Begriff „Bgld. BSchG 2001“ tritt,
- 2.

soweit im	auf Bestimmungen der	diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 3 Abs. 5	§ 5	§ 12
§ 4 Abs. 1 und 3	§ 12	§ 11 Abs. 4 und 5
§ 5 Abs. 1	§ 14	§§ 6 und 8
§ 5 Abs. 2	§ 14 Abs. 2 Z 1 und 3	§ 7
§ 5 Abs. 4	§ 14 Abs. 2	§ 5
§ 11 Abs. 4	§ 37 Abs. 5	§ 11 Abs. 3
§ 14 Abs. 2 Z 1	§ 5	§ 62 Abs. 4 Z 6
§ 15 Abs. 1	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 15 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 15 Abs. 4	§ 35 Abs. 1 Z 4 und 5	§ 33 Abs. 1 Z 4 und 5
§ 16 Abs. 1	§ 38 Abs. 1	§ 36 Abs. 1
§ 17 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2

§ 18 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 21 Abs. 5	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 22 Abs. 4 Z 9	§ 62 Abs. 2	§ 59 Abs. 2
§ 23 Abs. 7	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 24 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 25 Abs. 1 bis 3	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 26 Abs. 4	§ 14	§ 8
§ 26 Abs. 4 Z 5	§ 35 Abs. 3 Z 1	§ 33 Abs. 3 Z 1
§ 31	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 32	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 34 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 3 Z 2
§ 35 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 3 Z 2
§ 36 Abs. 1	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 37 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 3 Z 2
§ 37 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 38 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 2 Z 2
§ 38 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 39 Abs. 1	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
AM-VO	ASchG verwiesen wird,	Bgld. BSchG 2001 zu verstehen sind und

3. in § 18 Abs. 1 AM-VO die Wortfolge „im Sinne des § 33 Abs. 3 Z 1 ASchG“ nicht anzuwenden ist
 4. an die Stelle des Begriffes „ArbeitnehmerInnen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffes „ArbeitgeberInnen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.
- (2) Verweisungen auf die AM-VO beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Verweisungen auf Bundesgesetze und Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen

Soweit in den durch diese Verordnung für anwendbar erklärten Bestimmungen der AM-VO samt deren Anhänge A, B und C auf Bundesgesetze oder auf deren Grundlage erlassene Verordnungen verwiesen wird, sind diese in der am 1. Februar 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. September 2006 über den Schutz der Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (L-AM-V), LGBL. Nr. 49/2006, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

54. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2011 über den Schutz der Bediensteten vor der Einwirkung durch optische Strahlung (L-VOPST)

Auf Grund der § 3 Abs. 6, §§ 6, 7, 8, 11, 12, 14, 18 Abs. 2 Z 4, § 20 Abs. 3, § 26 Abs. 5, § 31 Abs. 5, § 36 Abs. 1, §§ 63, 66, 67, 69 Z 3, 5 und 6 sowie § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBL Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Umsetzungshinweis

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgld. BSchG 2001). Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 38, umgesetzt.

§ 2

Anwendung von Bestimmungen der VOPST

(1) Die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung mitsamt den Anhängen A und B (Verordnung optische Strahlung - VOPST), BGBl. II Nr. 221/2010, sind mit Ausnahme der §§ 11, 12 und 13 in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffes „ASchG“ der Begriff „Bgld. BSchG 2001“ tritt,
- 2.

soweit im	auf Bestimmungen der	diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 4 Abs. 4 Z 3	§ 5	§ 12
§ 5 Abs. 5	§ 4 Abs. 4 und 5	§ 11 Abs. 4 und 5
§ 6 Abs. 1	§§ 12 und 14	§§ 6 und 8
§ 6 Abs. 2	§ 13	§ 7
§ 7 Abs. 2	§ 7	§ 5
§ 7 Abs. 3	§ 4 Abs. 3	§ 11 Abs. 3
§ 10	§§ 4, 5, 12 bis 15, 33 Abs. 5, 66, 69 und 70	§§ 11, 12, 6 bis 8, 14, 31 Abs. 5, §§ 63, 66 und 67
VOPST	des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) verwiesen wird,	Bgld. BSchG 2001 zu verstehen sind und

3. an die Stelle des Begriffes „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffes „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.

(2) Verweise auf die VOPST beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Gesundheitsüberwachung

(1) Der Dienstgeber hat in den Fällen, in denen das Ergebnis der Bewertung und Messung von künstlicher optischer Strahlung eine Gefährdung der Gesundheit der Bediensteten erkennen lässt, eine angemessene Gesundheitsüberwachung sicherzustellen.

(2) § 5 Abs. 1 Z 4 sowie die auf Untersuchungen bei Einwirkungen durch künstliche optische Strahlung Bezug nehmenden Teile der Anlagen 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 221/2010, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffes „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.

(3) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass für die Bediensteten, die der Gesundheitsüberwachung nach Abs. 1 und 2 unterliegen, persönliche Gesundheitsakten geführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die Gesundheitsakten enthalten eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung. Die Akten sind so zu führen, dass eine Einsichtnahme zu einem späteren Zeitpunkt unter Wahrung des Arztgeheimnisses möglich ist. Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass die arbeitsmedizinische Betreuung (§§ 70 bis 74 Bgld. BSchG 2001) Zugang zu den Ergebnissen der Risikobewertung (§§ 4 und 5 VOPST) hat. Die einzelnen Bediensteten erhalten auf Verlangen Einsicht in ihre persönlichen Gesundheitsakten.

(4) Wurde im Rahmen der Risikobewertung (§§ 4 und 5 VOPST) festgestellt, dass Bedienstete einer Exposition oberhalb der Expositionsgrenzwerte (§ 3 VOPST) ausgesetzt sind oder bei einzelnen oder mehreren von ihnen bestimmte gesundheitsschädliche Auswirkungen (einschließlich Krankheiten) auftreten, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie auf eine Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung zurückzuführen sind, hat der Dienstgeber eine ärztliche Untersuchung nach § 49 Bgld. BSchG 2001 sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass

1. die betroffenen Bediensteten durch die untersuchende Person über die sie persönlich betreffenden Ergebnisse unterrichtet werden und sie Informationen und Beratung über Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen, denen sie sich nach Abschluss der Exposition unterziehen sollten, erhalten, und
2. der Dienstgeber über alle wichtigen Erkenntnisse der Gesundheitsüberwachung unterrichtet wird, wobei die möglichen Grade der ärztlichen Vertraulichkeit zu berücksichtigen sind.

Der Dienstgeber hat überdies alle anderen in ähnlicher Weise exponierten Bediensteten verstärkt über die Möglichkeit einer solchen Untersuchung zu informieren.

§ 4

Abweichungen von Bestimmungen der Verordnung

Es wird festgestellt, dass Abweichungen gemäß § 95 Abs. 2 Bgld. BSchG 2001 von den Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung nicht zulässig sind.

Für die Landesregierung:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der
Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben
und erscheint nach Bedarf.

